

3 DINGE, DIE FAMILIEN JETZT TUN KÖNNEN

1 Werfen Sie einen Blick auf Ihr Konto

Um Familien in der Corona-Pandemie besser zu unterstützen, hat die Bundesregierung einen Kinderbonus von 300 Euro beschlossen. Die erste Rate von 200 Euro pro Kind wurde im September ausgezahlt. Die Auszahlung der zweiten Rate in Höhe von weiteren 100 Euro pro Kind erfolgte im Oktober. Der Kinderbonus wird für jedes Kind gezahlt, für das im Jahr 2020 mindestens in einem Monat Anspruch auf Kindergeld besteht oder bestand.

Er muss grundsätzlich nicht beantragt werden, sondern wird in der Regel automatisch von der zuständigen Familienkasse ausgezahlt. Nur in seltenen Ausnahmefällen müssen Sie Ihre Familienkasse kontaktieren, um den Kinderbonus zu erhalten. Für Neugeborene, für die bisher weder Kindergeld noch Kinderbonus festgesetzt und ausgezahlt wurden, genügt der Antrag auf Kindergeld. Dazu stellen Sie einen schriftlichen Antrag bei der örtlichen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit. Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#).

Der Kinderbonus wird nicht auf bestehende Sozialleistungen angerechnet und kommt gezielt Familien mit kleinen und mittleren Einkommen zu Gute.

2 Steuerliche Hilfe in Anspruch nehmen

Die Covid-19-Pandemie stellt vor allem für Alleinerziehende eine besondere Belastung dar. Die Erhöhung des steuerlichen Entlastungsbetrags berücksichtigt diese Situation bei der Lohn- und Einkommensteuer. Dabei handelt es sich um einen Steuerfreibetrag, der für die Jahre 2020 und 2021 von normalerweise 1.908 Euro jährlich auf 4.008 Euro erhöht wird. Ab dem zweiten Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag um 240 Euro jährlich pro Kind. Dieser Erhöhungsbetrag bleibt unverändert.

Das Finanzamt berücksichtigt grundsätzlich den erhöhten Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für die Jahre 2020 und 2021 schon bei der Lohnsteuer. Außerdem pflegt es den Erhöhungsbetrag erstmals als Freibetrag in die ELStAM (Elektronische Lohn-SteuerAbzugsMerkmale) ein bzw. berücksichtigt den Erhöhungsbetrag zusätzlich zu einem bereits zuvor gebildeten Freibetrag.

Nur in Ausnahmefällen muss gegebenenfalls ein Antrag beim örtlich zuständigen Finanzamt gestellt werden. Der Freibetrag wird dann bei den ELStAM und bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt.

Bitte erkundigen Sie sich hierzu gegebenenfalls bei dem für Sie zuständigen Finanzamt.

Soweit beim Lohnsteuerabzug kein Freibetrag berücksichtigt wurde, erfolgt die steuerliche Entlastung über die Einkommensteuerveranlagung; in diesem Fall ist ein entsprechender Antrag in der Steuererklärung für 2020 und 2021 erforderlich.

Bei einer abwechselnden Betreuung des Kindes erhält der Elternteil den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, bei dem das Kind gemeldet ist. Ist das Kind bei beiden Elternteilen gemeldet, erhält der Elternteil den Entlastungsbetrag, an den das Kindergeld für das Kind ausgezahlt wird. Den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende gibt es weiterhin nur für einen Elternteil.

3 Kinderzuschlag beantragen

Um Familien mit kleinen Einkommen zu unterstützen, können diese einen monatlichen Kinderzuschlag (KiZ) von bis zu 185 Euro pro Kind erhalten. Ob und in welcher Höhe der KiZ gezahlt wird, hängt von mehreren Faktoren ab: zum Beispiel vom Einkommen, den Wohnkosten, der Größe der Familie und dem Alter der Kinder. So kann eine Familie mit zwei Kindern und einer Warmmiete von 1.000 Euro den KiZ erhalten, wenn das gemeinsame Bruttoeinkommen rund 1.600 bis 3.300 Euro beträgt. Wer den Kinderzuschlag erhält, ist zudem von den Kita-Gebühren befreit und kann zusätzliche [Leistungen für Bildung und Teilhabe](#) beantragen.

Berechnungsgrundlage für den Kinderzuschlag ist seit dem 1. Oktober 2020 erneut das Durchschnittseinkommen der vergangenen sechs Monate. Vorübergehend genügte wegen der Corona-Pandemie der Einkommensnachweis des letzten Monats vor Antragstellung. Diese Regelung zum sogenannten Notfall-KiZ ist zum 30. September ausgelaufen.

Ob Sie Anspruch auf den Kinderzuschlag haben, können Sie mit dem [KiZ-Lotsen](#) der Familienkasse prüfen. [Den Kinderzuschlag können Sie online beantragen](#).

